

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauleitplanung Bebauungsplan W-27-01 "Ohling-Schweiz, 1. Änderung" - Aufstellungsbeschluss	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Eldagsen, Thomas
	Aktenzeichen:	II/610-13
	Vorlagennummer:	2020/188
	Datum:	10.06.2020
Berichterstattung:		Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3.b	Bau- und Verkehrsausschuss	25.06.2020	öffentlich	vorberatend
2.b	Stadtrat	02.07.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes W-27-01 „Ohling-Schweiz, 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Bebauungsplans W-27-00 „Ohling-Schweiz“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan „Abgrenzung des Geltungsbereichs“, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 17, 56727 Mayen betreibt derzeit das Altenzentrum „St. Wendelinus“ in der Straße Zur Schweiz 20. Geplant ist die Ergänzung der bestehenden sozialen Einrichtung durch den Bau eines Hospizes an diesem Standort.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-27-00 "Ohling-Schweiz" aus dem Jahr 1984. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht mittels eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Angedacht ist die Durchführung eines 2-stufigen Regelverfahrens. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Eine Änderung des FNP ist somit nicht erforderlich.

Das ca. 5.226 m² große Plangebiet umfasst Teilflächen des Bebauungsplans W-27-00 "Ohling-Schweiz". Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan „Abgrenzung des Geltungsbereichs“.

Sämtliche für die Schaffung von Baurecht entstehenden Kosten werden von der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 17, 56727 Mayen getragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes W-27-01 „Ohling-Schweiz, 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB zu beschließen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: - Abgrenzung des Geltungsbereiches